

Die Satzung der AWC Deutschland

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Als deutscher Zweig der Vereinigung der Weltbürgerinnen und Weltbürger mit Sitz in San Francisco (Association of World Citizens, abgekürzt „AWC“) führt der Verein den Namen „AWC Deutschland“. Er hat seinen Sitz in Überlingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich als Teil der internationalen Friedensbewegung und ist dem Gedanken eines pazifistischen Weltbürgertums verpflichtet. Zweck des Vereins ist es, Gedanken und Handlungen zu fördern, die der Entwicklung einer gewaltfreien und gerechten Welt gewidmet sind und die als Schritte auf dem Weg zu solidarischen weltstaatlichen Regierungsformen verstanden werden. In diesem Sinne fördert der Verein die Völkerverständigung.

Entsprechend dieser Zweckbestimmung gehört es zu den Aufgaben des Vereins, die Forschung auf dem Gebiet des Kosmopolitismus zu fördern und den Gedanken des pazifistischen Weltbürgertums durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen zu verbreiten. Des Weiteren gehört es zu den Aufgaben des Vereins, dazu beizutragen, dass bestehende oder sich entwickelnde Konflikte zwischen Staaten oder Völkergruppen gewaltfrei gelöst werden und dass weltweit gerechte ökonomische Bedingungen entstehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Zweidrittelmehrheit über den Aufnahmeantrag entscheidet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied auf Antrag den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Interessen des Vereins grob zuwider handelt oder wenn es den Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht gezahlt hat. Gegen den Ausschluss ist

die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussmitteilung eingelegt werden.

Jedes Mitglied wird eingetragene Weltbürgerin/eingetragener Weltbürger im Sinne der Vereinigung der Weltbürgerinnen und Weltbürger mit Sitz in San Francisco (Association of World Citizens), deren deutscher Zweig der Verein ist. Der Vorstand stellt jedem Mitglied im Auftrag der Vereinigung der Weltbürgerinnen und Weltbürger mit Sitz in San Francisco (Association of World Citizens) einen Weltbürgerausweis aus.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

a. Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich. Die Einladung durch Fernkopie oder mittels elektronischer Datenübermittlung gilt als ordnungsgemäße Einladung.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, für die Entlastung des Vorstands, für die Wahl des Vorstands, für die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, für Beschlüsse zum Haushalt des Vereins, für die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, für die Änderung der Vereinssatzung und für die Auflösung des Vereins.

Einer/eine der beiden Vorsitzenden oder ein von beiden Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von beiden Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll muss jedem Mitglied auf Wunsch in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen oder für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

b. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der/dem ersten Vorsitzenden
2. der/dem zweiten Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
5. drei Beisitzern.

Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann, wer mindestens ein Jahr Mitglied und volljährig ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie können den Verein je einzeln vertreten.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann seine Mitglieder mit der Arbeit in bestimmten Fachbereichen beauftragen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer Beschlussvorlage erklären. Die Zustimmung durch Fernkopie oder mittels elektronischer Datenübermittlung gilt als ordnungsgemäße Zustimmung.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Leiter der Sitzung unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat auf die Dauer von zwei Jahren. Diesem gehören höchstens fünf Vereinsmitglieder an, dabei mindestens zwei Mitglieder des Vorstands.

Der wissenschaftliche Beirat widmet sich in besonderer Weise der wissenschaftlichen Begründung und Begleitung des in § 2 der Satzung genannten Zweckes des Vereins.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Friedens- und Zukunftswerkstatt e.V.“ in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 11.06.2004 errichtet und von den Gründungsmitgliedern des Vereins unterzeichnet.

<p>Der Verein wurde am 09.09.2004 unter der Nummer VR 774 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen.</p>
